



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

fragdenstaat.de

Mainz, 10.08.2015

Mein Aktenzeichen
937-51108-2/20(2)

Ihr Schreiben vom
20.07.2015

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Bauerfeind
Peter.Bauerfeind@mbwwk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4508
06131 16-174508

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz: Rechtsgrundlagen Schulpsychologie

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Interesse an den Rechtsgrundlagen zur Schulpsychologie in Rheinland-Pfalz. Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20. Juli 2015 übersende ich Ihnen anbei unser Antwortschreiben.

Die Schulpsychologie ist als eigene Abteilung im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz verankert.

Der rechtliche Rahmen der Tätigkeit von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der rechtliche Rahmen von Gesprächen mit Kindern ergibt sich insbesondere aus folgenden gesetzlichen Normen:

- Schulgesetz RLP (SchulG 2009)
- Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrSchO 2008)
- Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (übergreifende Schulordnung, 2009)
- Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBiSchulO 1990)
- Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchulO 2000)
- Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ in Schulen der Sekundar-



stufe I, im Berufsvorbereitungsjahr sowie in der Berufsfachschule I und Berufsfachschule II (2007)

- Verwaltungsvorschrift „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ (1993)
- Verwaltungsvorschrift „Schülerbegabtenförderung in RLP“ (2011)
- Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen an Schulen“ (RLP 2011)
- Errichtung eines Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz. Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 17. Juni 2010 (942A-51 540/60, 53 831/20 und 51108/20)
- Verschwiegenheitspflicht für Schulpsychologen: § 203 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB
- Recht der Eltern auf Unterrichtung über Vorgänge in der Schule (...), deren Verschweigen die Ausübung des individuellen elterlichen Erziehungsrechts beeinträchtigen könnte: Art. 6 Abs. 2, Satz 1 GG, TZ 31.221/2; TZ 19.432 → regelt Ausnahme bei Kindeswohlgefährdung
- Persönlichkeitsrechte des Kindes: Art. 2 Abs 1 GG
- Erziehungsverantwortung
 - Sorge für das Vermögen des Kindes und für dessen Person: § 1626 Abs 1 BGB
 - Sorge für Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes: § 1631 Abs 1 BGB
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
- Staatl. Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die Schulorganisation: Art 7 Abs 1 GG
- Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
- Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)
- UN Kinderrechtskonvention und - die UN Behindertenrechtskonvention

Gern informiere ich Sie im Folgenden über die Grundlagen der schulpsychologischen Arbeit in Rheinland-Pfalz:



Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Psychologie, das Diplom oder den Master. Schulpsychologie basiert auf der Entwicklungspsychologie, der Klinischen Psychologie, der Organisationspsychologie, den Sozialwissenschaften, den Neurowissenschaften, der Lerntheorie und der Gesundheitspsychologie. Sie umfasst Prävention, Intervention und Evaluation sowohl im individuellen Bereich als auch auf der Gruppen- und Systemebene.

Dabei arbeiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, um die Schule bei ihrer zentralen Aufgabe zu unterstützen, die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler möglichst optimal zu fordern und zu fördern.

Schulpsychologie unterstützt somit die Schule und berät alle am Schulleben Beteiligten: Lehrende, Lernende und deren Eltern, Schulleitung und Schule.

Die Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern findet bei schulbezogenen Fragen und individuellen Problemlagen in Kooperation mit der Schule statt. Im Regelfall erteilen Personensorgeberechtigte ihr Einverständnis zur schulpsychologischen Beratung. Ausgenommen hiervon sind krisenhafte Situationen, in denen direktes Handeln zwingend erforderlich ist, z. B. bei akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung.

Innerhalb der Beratung wird versucht, gemeinsam mit den Beteiligten, z.B. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern kooperativ eine Lösung zu finden, die die unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten berücksichtigt. Dies kann sowohl im Rahmen eines „runden Tisches“, der in der Schule stattfindet und an dem alle Beteiligten gemeinsam die Probleme erörtern, geschehen, als auch ergänzend in Einzelgesprächen themenzentriert bearbeitet werden. Im Rahmen der zu bearbeitenden Fragestellungen kann der Schulpsychologische Dienst zusätzlich – falls notwendig – punktuell diagnostisch tätig werden oder auch bei der Suche nach externen klinischen oder therapeutischen Einrichtungen unterstützen.



Therapeutische Arbeit ist nicht Gegenstand des schulpsychologischen Auftrages, so dass, sollte dies notwendig sein, externe Hilfe einbezogen wird.

In der Beratung gilt es, den oder die Beteiligten zu befähigen, auftretende Probleme in eigener Verantwortung und selbstständig lösen zu können. Hierbei werden die Ziele gemeinsam festgelegt und der Schulpsychologe/die Schulpsychologin unterstützt und begleitet die Ratsuchenden als Experten in eigener Sache auf dem Weg der Lösungssuche.

Mit freundlichen Grüßen

